[ ]  **Seriefeuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Seriefeuerwaffen**
Art. 4 Abs. 1 lit. a, Art. 5 Abs. 1 lit. a und b WG.

[ ]  **Dolche und Messer** - Art. 4 Abs. 1 lit. c, Art. 5 Abs. 2 lit. a, WG und Art 7 Abs. 1 WV.

[ ]  **Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzten** - Art. 4 Abs.1 lit. d, Art. 5 Abs. 2 WG.

[ ]  **Elektroschockgeräte** - Art. 4 Abs. 1 lit. e, Art. 5 Abs. 2 lit. c WG und Art. 4 WV.

[ ]  **Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen** - Art. 5 Ab. 1 lit. e WG.

[ ]  **Verbotenes Waffenzubehör** - Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 lit. d WG und Art. 4 WV

Name, Mädchenname, Vorname(n) :

Adresse (PLZ, Ort, Strasse) :

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) :

Nationalität :

Heimatort :

AHV-Nummer :

Mobiltelefonnummer/E-Mail-Adresse :

Bezeichnung der Waffe / Waffenzubehör / Gerät / Vorrichtung (Marke, Typ, Kaliber, Nummer usw.):

Angaben zum Veräusserer (Name, Vorname, PLZ, Ort, Strasse):

Grund der Ausnahmebewilligung :

1. **Verbot**

Sind Sie unter Vormundschaft? [ ]  Nein [ ]  Ja

1. **Hängige Strafverfahren**

Ist gegen Sie ein Strafverfahren hängig? [ ]  Nein [ ]  Ja

Wenn ja, aus welchen Gründen?

1. **Krankheiten**

Leiden Sie an einer Krankheit, die beim Handhaben der Waffe ein erhöhtes Risiko darstellen könnte wie Medikamentenabhängigkeit, Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit? [ ]  Nein [ ]  Ja

1. **Bemerkungen**

**Dem Gesuch muss beigelegt werden:**

**- Kopie eines offiziellen Identitätsausweises;**

**- Ausführliches Begründungsschreiben;**

**- Bedürfnisnachweis (Jagdschein, Best. Mitgliedschaft taktischer Sportschützenverein oder Ähnliches);**

**- Ausländer ohne Niederlassung legen zusätzlich eine offizielle Bestätigung ihres Herkunfts- oder Heimatlandes zum Erwerb von verbotenen Waffen bei.**

Ich bestätige, wahrheitsgetreu auf die oben erwähnten Fragen geantwortet zu haben und ermächtige die zuständige Behörde, die Antworten zu überprüfen, namentlich bei den Straf-, Vormundschafts- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum :  Unterschrift :

**BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG**

• Verbotene Waffen sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen (Art. 26/1 WG).

• Ohne Bewilligung der Kantonspolizei darf kein Waffenzubehör veräussert werden, auf welche Art auch immer (Art. 5/1 WG). Die Kantonspolizei muss über jeglichen Besitzerwechsel informiert werden.

• Verschlüsse von Seriefeuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Seriefeuerwaffen müssen getrennt vom Rest der Waffe in einem Tresor oder einem speziell gegen Diebstahl gesicherten Lokal aufbewahrt werden.

 • Verlust oder Diebstahl von Waffenzubehör müssen unverzüglich der Polizei mitgeteilt werden (Art. 26/2 WG).

• Ohne Bewilligung der Kantonspolizei ist das Tragen von Waffenzubehör untersagt (Art. 27/1 WG).

• Ohne Bewilligung der Kantonspolizei ist das Verwenden von Waffenzubehör untersagt. (Art. 5/3 WG).

• Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung muss die Kantonspolizei über jegliche Wohnsitzwechsel in Kenntnis setzen.

• Die Kantonspolizei ist ermächtigt, zu jeder Zeit die Aufbewahrungsbedingungen der verbotenen Waffe(n) auf der Stelle zu kontrollieren.

• Das Schiessen mit automatischen Waffen und das Tragen verbotener Waffen sowie das Veräussern solcher bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.

• Bei Todesfall eines Besitzers oder wenn die Bedingungen eine Bewilligung nicht mehr rechtfertigen, kann die Kantonspolizei die Waffe(n) vorläufig beschlagnahmen bis ein eventueller Erbe oder ein Dritter im Besitze einer neuen Bewilligung ist (Art. 6a/1 WG).

• Weitere restriktivere Massnahmen können getroffen werden, wenn es sich für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

• Bei Nichtbeachten dieser Bedingungen kann die Ausnahmebewilligung entzogen und die verbotenen Waffen beschlagnahmt werden. Eine Verzeigung des Halters wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) bleibt vorbehalten.

 Das Waffenbüro